Geplantes Wohnbaugebiet Langensteinach

Flurnummern 789/1 und 790 (Teilfläche)

Gemarkung Langensteinach/Stadt Uffenheim

Kurze Potenzialabschätzung

<u>Auftraggeber</u>
Stadt Uffenheim
Marktplatz 16
97215 Uffenheim

<u>Auftragnehmer</u>
Heinrich Beigel, Diplombiologe
97215 Weigenheim

September 2022

Die Stadt Uffenheim plant ein neues Wohnbaugebiet am nördlichen Ortsrand von Langensteinach. Das geplante Wohnbaugebiet mit ca. 9.000 m² umfasst die Flurnummern 789/1 und 790 (westliche Teilfläche) in der Gemarkung Langensteinach.

Nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde LRA NEA ist eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ausreichend, d.h. es kann auf eine vollwertige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP verzichtet werden.
Die Stadt Uffenheim hat mich am 10.02.2022 mit der Durchführung dieser Potenzialabschätzung beauftragt.

Am 9.03.2022 habe ich die Planfläche einmalig aufgesucht.
An diesem Geländetag wurden die beigefügten Fotos gemacht.

Südosteck des Plangebietes.

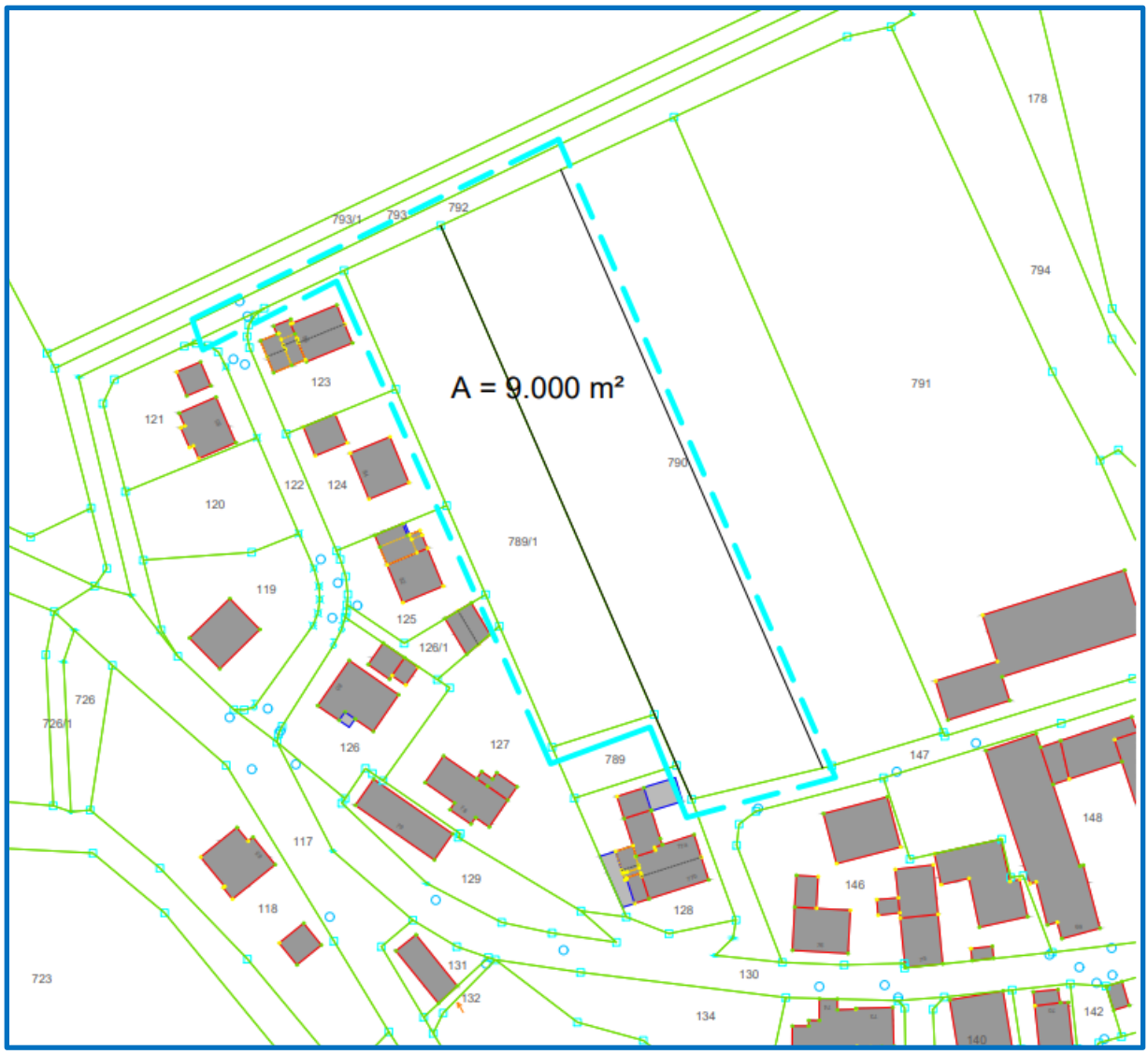

Abb. 1: Geltungsbereich (hellblau umrahmt), Karte zur Verfügung gestellt vom Stadtbauamt Uffenheim.

Das Gelände fällt leicht nach Südwesten. Der Geltungsbereich entspricht dem Plangebiet PG, es besteht aus konventionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen neben weiteren intensiven Ackerflächen im Norden und Osten, im Westen grenzt es unmittelbar an Siedlungsraum, im Süden erstreckt sich ein befestigter Weg.
Am Wirtschaftsweg (parallele Grünwege mit Seitengraben) am Nordrand des PGs verläuft eine Freileitung. Gehölze und artenschutzfachlich relevante Landschaftselemente fehlen im PG, deshalb ist von vorneherein nur von einem begrenzten Artenspektrum auszugehen. Allerdings können negative Randeffekte auf das angrenzende Gebiet auftreten (Kulissenwirkung).

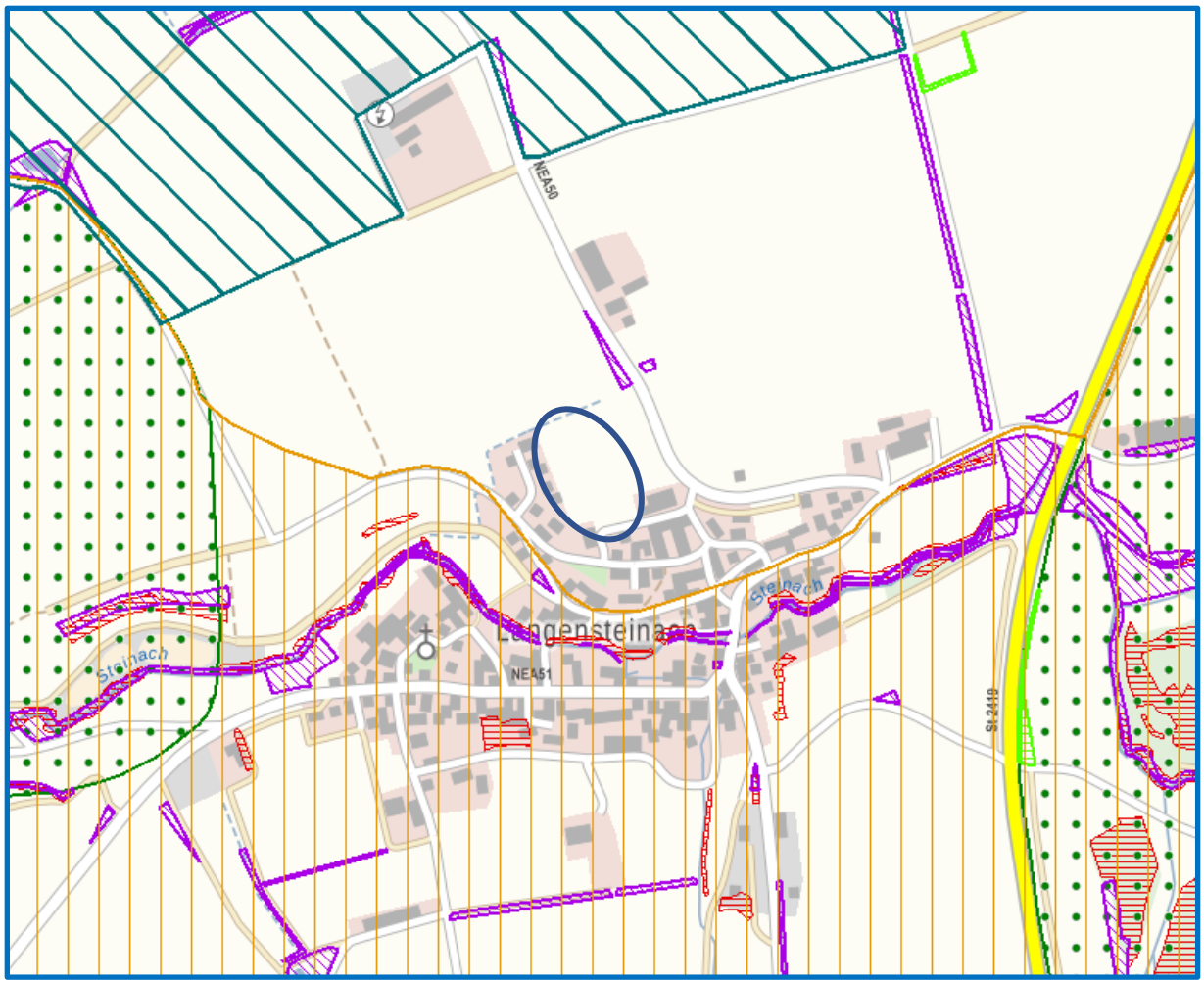

Abb. 2: Lage des Plangebietes (dunkelblau umrahmt), am nördlichen Ortsrand von Langensteinach, rechts St 2419.
- Schräg blau schraffiert: SPA- (Vogelschutz-)Gebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gaeulandschaft Noe Wuerzburg,
- senkrecht braun schraffiert: Naturpark Frankenhöhe,
- waagerecht rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland,
- grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet „Laubwälder südlich von Uffenheim“,
- waagerecht hellgrün schraffiert und schräg violett schraffiert: Ökoflächen.
Quelle der Karte: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayernatlas.

Das Plangebiet liegt außerhalb europäischer oder nationaler Schutzgebiete, biotopkartierte oder andere geschützte Flächen sind nicht betroffen (s. Abb. 2).

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen, ob dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Mögliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen bzw. zu vermindern oder durch vorgezogene Kompensations-Maßnahmen, so genannte CEF-Maßnahmen, auszugleichen.

Wirkungen des Vorhabens

Für die geplanten Baumaßnahmen wird eine Fläche dauerhaft beansprucht und teilweise versiegelt. Sie ist durch die intensive Landbewirtschaftung bereits stark vorbelastet, auf ihr wirken sich Störungen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen und Freizeit-Aktivitäten aus (insbesondere Lärm und Beleuchtung). Dazu kommen die in Ortsnähe zu erwartenden Beunruhigungen durch Spaziergänger mit und ohne Hund und freilaufende Katzen.

Diese vorhandenen Wirkfaktoren überlagern Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tierarten, die ähnliche Anlagen im Allgemeinen verursachen könnten.

Auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Habitatstrukturen relevanter Arten vorhanden. Eine Gehölzpflege oder –rodung ist nicht notwendig.

Baubedingten Wirkfaktoren/Wirkprozesse:

Die Zufahrt während der Bauphase ist auf kurzem Weg von der Kreisstraße NEA 50 im Osten und von Wirtschaftswegen im Norden und Süden her möglich. Die Baustelleneinrichtung und die Zwischenlagerung von Material und Baumaschinen erfolgen innerhalb des beplanten Bereiches.

Die Flächenbeanspruchung während der Baumaßnahme ist räumlich und zeitlich begrenzt. Das gilt auch für weitere baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse. Darunter fallen Barrierewirkung und Zerschneidung, Erschütterungen und Lärmimmissionen durch den Baustellenverkehr und optische Störungen, vor allem durch künstliche Beleuchtung der Baustelle, sodass mit Meidungsverhalten durch störungsempfindliche Arten zu rechnen ist.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse:

Die Zerschneidung möglicherweise vorhandener Habitate und das Kollisionsrisiko sind zu vernachlässigen. Die Lärmimmissionen und optische Störungen auf angrenzende Flächen erhöhen sich durch die Anlage nicht wesentlich.

Eine Einschränkung des Horizontes durch die Baulichkeiten - betroffen wären Vogelarten, die Kulissen meiden - und eine Verkleinerung des Offenlandes und damit des Lebensraums bestimmter Vogelarten ergeben sich nur nach Norden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Im Folgenden sind die Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit: um einer Störung empfindlicher Vogelarten und ihrer Entwicklungsstadien vorzubeugen, muss der Baubeginn, damit ist das Entfernen des Oberbodens einschließlich der Vegetationsdecke gemeint, zwischen 15. August und 1. März liegen.

Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Da mit den Baumaßnahmen der Lebensraum von Bodenbrütern aufgrund der Einschränkung des Horizontes (so genannte Kulissenwirkung) verringert wird, ist eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Vom Bayerischen Landesamt für Umwelt stammt eine „saP-Arbeitshilfe – Feldlerche“, in der verschiedene Maßnahmen zum artenschutzrechtlichen Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren vorgestellt und bestimmte Mindestgrößen verlangt werden. [1]

[1] Siehe: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche, Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen (LfU/VON LOSSOW, November 2020).

Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Da nur eine Begehung im zeitigen Frühjahr stattfand, muss auf das Potenzial der Fläche Bezug genommen werden. Zu untersuchen war insbesondere die Betroffenheit der bodenbrütenden Feldlerche.

Betroffene Europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet PG möglichen Vogelarten dürfte es sich vor allem um Nahrungs-Gäste handeln, d.h. Arten, die außerhalb des PGs brüten.

Da im Plangebiet keine Gehölze, Bäume (Höhlenbäume) vorhanden sind, sind keine Rodungen nötig. Von den geplanten Maßnahmen sind daher keine Beeinträchtigungen der **Höhlenbrüter und Gehölzbrüter**, die Bäume oder Sträucher zur Anlage eines freien Nestes aufsuchen oder den Schutz von Gehölzen und dichter Vegetation zur Anlage von bodennahen Nestern bevorzugen, zu erwarten.

Im angrenzenden Siedlungsbereich stehen Bäume und Sträucher. Auf möglicherweise dort brütende Vögel wirkt sich der Bau der Anlage akustisch und optisch aus, was eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit hervorrufen kann. Das Brutgeschäft könnte wegen der Beunruhigung abgebrochen werden. Deshalb sind zeitliche Einschränkungen der Erdarbeiten notwendig.

Bodenbrüter: Das PG selbst stellt aufgrund der Geländegegebenheiten (Gebäude-„Front“ und Gärten mit Gehölzen im Westen und Süden, Einzelbäume, Stromleitung) kein Bruthabitat für Bodenbrüter dar. Allerdings wurde auf der unmittelbar angrenzenden Ackerfläche nördlich des PGs eine **Feldlerche** festgestellt. Es muss davon ausgegangen werden, dass hier ein Revier dieser Vogelart liegt, das von der geplanten Maßnahme betroffen ist:

Da der Bau der Anlage sich akustisch und optisch auswirkt, was eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit hervorrufen kann, könnte das Brutgeschäft abgebrochen werden. Deshalb sind **zeitliche Einschränkungen** der Erdarbeiten notwendig.

Der Revierverlust, der sich durch Einschränkung des Horizontes in Folge der geplanten Baulichkeiten (so genannte Kulissenwirkung), ergibt, ist durch eine **Flächenextensivierung** an anderer Stelle auszugleichen.

Von der geplanten Maßnahme sind **keine weiteren Pflanzenarten und Tierarten** betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor. Es fehlen momentan insbesondere Habitatstrukturen, die für Reptilien oder Amphibien notwendig sind, z.B. geeignete Laichgewässer.
Die Wirkungsempfindlichkeit vorkommender und potenziell vorkommender Arten ist außerdem projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Sie sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen, eine Schädigung oder eine Störung nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind in dem Fall auszuschließen.

Wenn die geplante Vermeidungsmaßnahme und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden, sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten, d.h. für die betroffenen Tierarten sind dann die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

Reusch, 9.09.2022

Heinrich Beigel, Diplombiologe

Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de

Die folgenden Fotos zeigen Aspekte des Plangebietes, von oben nach unten:

- Blick vom Nordwesteck nach Süden,
- dann nach Osten,
- Blick vom Nordosteck nach Westen und
- vom Südwesteck nach Osten.